

## Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer – neues Verfahren ab dem 01.01.2015

Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge wird ab dem 01.01.2015 automatisch einbehalten und an die steuererhebenden Religionsgemeinschaften abgeführt. Mitglieder dieser Religionsgemeinschaften müssen ab diesem Zeitpunkt nichts weiter veranlassen, um ihren kirchensteuerlichen Pflichten im Zusammenhang mit der Abgeltungssteuer nachzukommen.

Bisher gab es zwei Möglichkeiten, die Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer abzuführen: Einerseits konnte ein Antrag bei der Bank gestellt werden, so dass dort die Kirchensteuer auf die Abgeltungssteuer einbehalten und abgeführt wurde. Sollte dieser Antrag nicht gestellt worden sein, war es andererseits möglich, die Kirchensteuer separat oder in Verbindung mit der Einkommensteuererklärung bei seinem Finanzamt zu erklären.

Mit dem neuen Verfahren wird die Kirchensteuererhebung für den Bereich der Kapitalerträge modernisiert und gleichzeitig vereinfacht. Zur Vorbereitung des automatischen Abzugs der Kirchensteuer auf Abgeltungssteuer sind die Kirchensteuer-Abzugsverpflichteten (z. B. Banken, Versicherungen) gesetzlich verpflichtet, einmal jährlich beim BZSt für alle Kunden die Religionszugehörigkeit abzufragen. Die Abfrage wird erstmalig im Zeitraum von 01.09. bis 31.10.2014 durchgeführt.

Sofern die Kirchensteuer auf abgeltend besteuerte Kapitalerträge nicht von den Kirchensteuer-Abzugsverpflichteten erhoben werden soll, ist es möglich, der Übermittlung der Kirchensteuerabzugsmerkmale zu widersprechen (Sperrvermerk). Die Erklärung muss auf einem amtlichen Vordruck beim BZSt eingereicht werden. Der Vordruck steht auf der Internetseite des BZSt ([www.formulare-bfinv.de](http://www.formulare-bfinv.de)) unter dem Stichwort „Kirchensteuer“ bereit. Zudem ist der Vordruck auf Anfrage bei jedem Finanzamt erhältlich.

Der Antrag muss spätestens am 30.06. des jeweiligen Jahres beim BZSt eingehen. Um also bereits für die erstmalige Abfrage eine Sperrwirkung zu erreichen, muss der Antrag spätestens am 30.06.2014 beim BZSt eingegangen sein.

In den Fällen, in denen eine Sperrvermerkserklärung abgegeben wurde, werden daraufhin die Kirchensteuer-Abzugsverpflichteten keine Kirchensteuer einbehalten und abführen. Insoweit verpflichtet der Sperrvermerk den Kirchensteuerpflichtigen zur Abgabe einer Steuererklärung.

\*BayLfSt, Pressemitteilung v. 04.03.2014

## Steuerliche Änderungen bei gemeinnützigen Körperschaften

Das FinMin Brandenburg hat über die wichtigsten Änderungen im Steuerrecht, die gemeinnützige Körperschaften betreffen, informiert. Dabei geht es insbesondere um folgende Aspekte:

- **Verlängerung der Mittelverwendungsfrist:** Die Pflicht, zugeflossene Mittel für begünstigte Zwecke zu verwenden, wurde mit Wirkung zum 01.01.2013 um ein Jahr verlängert. Fortan haben gemeinnützige Körperschaften Zeit, die Mittel bis zum Ende des zweiten auf das Jahr des Zuflusses folgenden Kalenderjahres zu verwenden.
- **Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen:** Bisher hat das Finanzamt bei erstmalig begehrter Steuerbegünstigung nach positiver Überprüfung der Satzung eine sog. vorläufige Bescheinigung ausgestellt. Seit dem 28.03.2013 erfolgt die Feststellung der satzungsmäßigen Voraussetzungen auch für bereits länger bestehende Körperschaften durch einen gesonderten Feststellungsbescheid.
- **Rücklagen- und Vermögensbildung:** Die Regelungen zur Rücklagen- und Vermögensbildung sind mit Wirkung zum 01.01.2014 aus § 58 AO herausgelöst und in § 62 neu gefasst worden. Dabei wurde die sog. Wiederbeschaffungsrücklage erstmalig gesetzlich geregelt (bisher nur im AEAO). Wird der jährliche Höchstbetrag der Mittel, die in die freie Rücklage hätten eingestellt werden können, in einem Jahr nicht ausgeschöpft, können nunmehr Mittel in Höhe des nicht ausgeschöpften Betrags zusätzlich in den beiden Folgejahren in die freie Rücklage eingestellt werden. Zudem wurde festgelegt, bis zu welchem Zeitpunkt Rücklagen gebildet werden können und aufzulösen sind.
- **Berechtigung zum Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen:** Die Erlaubnis zum Ausstellen von Zuwendungsbestätigungen wird seit dem 28.03.2013 von der Erteilung eines Feststellungs- oder eines Freistellungsbescheids oder von einer entsprechenden Anlage zum Körperschaftsteuerbescheid abhängig ge-

macht. Der Zeitraum, in dem steuerbegünstigte Körperschaften Zuwendungsbestätigungen ausstellen dürfen, wurde gesetzlich definiert.

**Praxis-Tipp:**

Neben den o. g. Änderungen weist das FinMin noch auf weitere Änderungen, z. B. bei Spenden in den Vermögensstock einer Stiftung hin.

\*FinMin Brandenburg v. 22.12.2013 – Pressemitteilung 119/2013

**Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen**

**§ 13b Abs. 2 Satz 2 UStG ist dahingehend einschränkend auszulegen, dass bei Werklieferungen oder sonstigen Leistungen i. S. d. § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 UStG die Steuerschuldnerschaft nur dann auf den Leistungsempfänger verlagert wird, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistung, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient, seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet.**

\* BFH, Urt. v. 11.12.2013 – XI R 21/11

**Kurzfassung:**

Das Urteil betrifft die im Streitjahr 2007 maßgebliche Rechtslage. Nach § 13b Abs. 2 Satz 2 UStG in der seinerzeit geltenden Fassung schuldet in den in § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG genannten Fällen der Leistungsempfänger die Steuer, wenn er ein Unternehmer ist, der Leistungen i. S. d. § 13b Abs. 1 Satz 1 Nr. 4 Satz 1 UStG erbringt. Diese Vorschriften beruhen im Streitjahr 2007 unionsrechtlich auf Art. 199 Abs. 1 Buchst. A der Richtlinie 2006/112/EG des Rates vom 28.11.2006 über das gemeinsame Mehrwertsteuersystem (MwStSystRL). Zur Begründung des Art. 199 der MwStSystRL ist im 42. Erwägungsgrund ausgeführt, die Mitgliedstaaten sollten in die Lage versetzt werden, in bestimmten Fällen den Erwerber von Gegenständen oder den Dienstleistungsempfänger als Steuerschuldner zu bestimmen. Dies würde es den Mitgliedstaaten erlauben, die Vorschriften zu vereinfachen und die Steuerhinterziehung und –umgehung in bestimmten Sektoren oder bei bestimmten Arten von Umsätzen zu bekämpfen. Ausgehend davon ist im Hinblick auf das sich aus dem Unionsrecht ergebende Erfordernis der Rechtssicherheit § 13b Abs. 2 Satz 2 UStG dahingehend teleologisch einschränkend auszulegen, dass eine Verlagerung der Steuerschuldnerschaft auf den Leistungsempfänger nur dann in Betracht kommt, wenn der Leistungsempfänger die an ihn erbrachte Werklieferung oder sonstige Leistungen, die der Herstellung, Instandsetzung, Instandhaltung, Änderung oder Beseitigung von Bauwerken dient, seinerseits zur Erbringung einer derartigen Leistung verwendet.

**Praxis-Tipp:**

Mit Schreiben vom 05.02.2014 – IV D 3 – S 7279/11/10002 (BStBl I 2014, 233) hat das BMF zur Steuerschuldnerschaft des Leistungsempfängers bei Bauleistungen nach § 13b Abs. 5 Satz 2 i. V. m. Abs. 2 Nr. 4 UStG und bei Gebäudereinigungsleistungen nach § 13b Abs. 5 Satz 5 i. V. m. Abs. 2 Nr. 8 UStG sowie zu den Auswirkungen des BFH-Urteils vom 22.08.2013 – V R 37/10 (BStBl II 2014, 128) Stellung genommen.

**Insolvenz: Berechnung der Kündigungsfrist bei Kündigung während der Elternzeit**

Nach § 113 InsO kann ein mit dem Schuldner bestehendes Arbeitsverhältnis vom Insolvenzverwalter ohne Rücksicht auf eine vereinbarte Vertragsdauer oder einen vereinbarten Ausschluss des Rechts zur ordentlichen Kündigung mit einer Frist von 3 Monaten zum Monatsende gekündigt werden, wenn nicht eine kürzere Frist maßgebend ist. Dies gilt nach Ansicht des BAG auch dann, wenn sich eine Arbeitnehmerin in Elternzeit befindet und sie durch die Kündigung die Möglichkeit verliert, sich weiter beitragsfrei in der gesetzlichen Krankenversicherung zu versichern (§ 192 SGB V). Die Klägerin war seit 1991 bei der Schuldnerin beschäftigt. Nachdem über das Vermögen der Schuldnerin das Insolvenzverfahren eröffnet worden war, kündigte der Insolvenzverwalter das Arbeitsverhältnis mit der verkürzten Kündigungsfrist des § 113 InsO. Die Klägerin machte geltend, dass die Berechnung der Kündigungsfrist nach § 113 InsO ermessensfehlerhaft sei und gegen den grundrechtlichen Schutz von Ehe und Familie aus Art. 6 Abs. 1 GG verstoße. Das BAG hat entschieden, dass sich die Beendigung des Arbeitsverhältnisses nicht an den sich aus § 192 SGB V ergebenden sozialversicherungsrechtlichen Folgen ausrichten muss. Dass § 113 InsO für die vorzeitige Beendigung nur einen Schadenersatzanspruch vorsieht, steht in Einklang mit Art. 6 GG.

\*BAG, Urt. v. 27.02.2014 – 6 AZR 301/12

Ihre Steuerberater

**Steuertermine April 2014**

- 10.04. Umsatzsteuer für Monatszahler
- 10.04. Lohn- und Kirchensteuer der Arbeitnehmer für Monatszahler und Quartalszahler
- 10.04. Umsatzsteuer für Quartalszahler ohne Fristverlängerung

